



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brandperfection GmbH

Stand: Juli 2020 (v2_0720)



1 **Allgemeines**

- 1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte und Leistungen der BRANDPERFECTION GmbH (nachfolgend „BRANDPERFECTION“ genannt) mit ihren Auftraggebern. Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, BRANDPERFECTION hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 2 Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung ebenfalls für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse mit dem Auftraggeber, auch wenn auf deren Geltung nicht nochmals gesondert hingewiesen wird.

2 **Leistungsumfang/Abwicklung von Aufträgen/Pflichten des Auftraggebers**

- 1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluss aktuellen Produkt-/Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungsbeschreibungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BRANDPERFECTION.
- 2 Dem Inhalt von BRANDPERFECTION übermittelter Besprechungsprotokolle hat der Auftraggeber unverzüglich zu widersprechen, wenn er die dargestellten Inhalte nicht gegen sich gelten lassen will.
- 3 BRANDPERFECTION ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 4 Ohne gesonderte Vereinbarung ist BRANDPERFECTION nicht zur Herausgabe von zur vertraglichen Leistung führenden Zwischenergebnissen, Entwürfen, Layouts, Quelldateien etc. verpflichtet.
- 5 Ohne gesonderte Vereinbarung ist die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und sonstiger Leistungen nicht geschuldet.
- 6 Das Risiko der wettbewerbs- oder schutzrechtlichen Zulässigkeit der Leistungen von BRANDPERFECTION trägt der Auftraggeber. BRANDPERFECTION wird den Auftraggeber jedoch auf ihr bekannte Risiken hinweisen. Wettbewerbs-, werbe-, marken- oder sonstige rechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von BRANDPERFECTION, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Fall die dafür anfallenden Kosten. Für die kennzeichenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und Leistungen haftet BRANDPERFECTION nicht.



3 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber unterstützt BRANDPERFECTION bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Materialien, Daten sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern.
- 2 Vom Auftraggeber bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung der vom Auftraggeber überlassenen Inhalte in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten nach den üblichen Stundensätzen von BRANDPERFECTION.
- 3 Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Inhalte fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen BRANDPERFECTION unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, die im Rahmen des Vertrages geschuldet sind, werden nicht vergütet oder auf die mit BRANDPERFECTION vereinbarte Vergütung angerechnet, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4 Auftragserteilung an Dritte

- 1 BRANDPERFECTION ist berechtigt, die übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.
- 2 BRANDPERFECTION ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu erteilen, wenn dieser bei der Auftragserteilung nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. BRANDPERFECTION ist dabei berechtigt, branchenübliche Geschäftsbedingungen zu Lasten des Auftraggebers zu akzeptieren. Der Auftraggeber erteilt hiermit eine entsprechende Vollmacht.
- 3 Aufträge an Werbeträger erteilt BRANDPERFECTION in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt-/oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistungen der Werbeträger haftet BRANDPERFECTION nur, soweit BRANDPERFECTION ein Verschulden bei der Auswahl des Werbeträgers zur Last fällt. BRANDPERFECTION verpflichtet sich allerdings in jedem Fall, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten.

5 **Lieferung, Lieferfristen**

- 1 Liefer-/Herstellungsfristen und Liefer-/Herstellungstermine sind nur verbindlich, wenn BRANDPERFECTION die Verbindlichkeit schriftlich bestätigt. Sie gelten in jedem Fall nur dann, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtenheften) ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Liefer-/Herstellungsfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches der BRANDPERFECTION liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. BRANDPERFECTION wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- 2 Von BRANDPERFECTION zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Strich, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von BRANDPERFECTION bestätigt worden ist.
- 3 Gerät BRANDPERFECTION mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
- 4 Laufzeiten für wiederkehrende und dauerbeauftragte Projekte wie z.B. Social-Media-Betreuung oder digitale Supportleistungen beinhalten eine automatische Vertragsverlängerung um jeweils 6 Monate zum Monatsende. Ausnahmen stellen im Auftrag definierte und von beiden Parteien anerkannte Sonderregelungen dar, die der Schriftform bedürfen.

6 **Elektronisches Projekt-Tool**

- 1 BRANDPERFECTION betreibt ein elektronisches Projekt-Tool, auf das über das Internet zugegriffen werden kann. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber ein individuelles Passwort, mit dem der Zugang zum Projekt-Tool möglich ist. Der Auftraggeber darf das Passwort Dritten nicht offenbaren und hat es sorgfältig zu verwahren, um Missbräuche auszuschließen.
- 2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, BRANDPERFECTION unverzüglich zu informieren, wenn das Passwort verloren gegangen ist oder wenn ihm bekannt wird, dass unbefugte Dritte von dem Passwort Kenntnis erlangt haben. Sofern der Auftraggeber nicht den Beweis erbringt, dass ein Dritter den Zugang zum Projekt-Tool ohne seine Zustimmung genutzt hat, werden alle über den Zugang abgegebenen Erklärungen dem Auftraggeber zugerechnet.



7 **Leistungsänderungen**

- 1 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vertraglich bestimmten Leistungsumfangs, so teilt er dies BRANDPERFECTION schriftlich mit. BRANDPERFECTION wird den Änderungswunsch des Auftraggebers (sofern technisch umsetzbar), die entsprechende Prüfung dessen sowie weitere Korrekturen, die eine (1) Korrekturphase überschreiten, mit dem üblichen Stundensatz von BRANDPERFECTION an den Auftraggeber berechnen. BRANDPERFECTION protokolliert die angefallenen Aufwände und kann diese nach Anforderung dem Auftraggeber vorlegen.
- 2 Vereinbarte Termine werden, wenn und soweit sie vom Änderungsverfahren betroffen sind, unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. BRANDPERFECTION wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.

8 **Abnahme von Werkleistungen**

- 1 Sofern BRANDPERFECTION Werkleistungen erbringt (z. B. Programmierungen von Websites), ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistungen unverzüglich abzunehmen.
- 2 Nimmt der Auftraggeber die Leistungen von BRANDPERFECTION nicht ausdrücklich ab, gelten diese 10 Tage nach Übergabe als abgenommen. Von BRANDPERFECTION auftragsgemäß erstellte und/oder installierte Software wird der Auftraggeber gemeinsam mit einem Mitarbeiter von BRANDPERFECTION testen. Funktioniert die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme erklären. Die Abnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, hat er BRANDPERFECTION unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung, noch eine Fehlermeldung bei BRANDPERFECTION ein, gilt das Werk als abgenommen.
- 3 Nach Aufforderung durch BRANDPERFECTION ist der Auftraggeber zur Freigabe auch von Entwürfen und Zwischenergebnissen verpflichtet, sofern diese für sich sinnvoll beurteilt werden können.
- 4 Änderungswünsche nach Freigabe stellen eine Leistungsänderung dar (vgl. Punkt 7).

9 Nutzungsrechte

- 1 BRANDPERFECTION räumt dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer vertraglichen vereinbarten Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt BRANDPERFECTION diese Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Dauer des Einsatzes des Werbemittels und/oder der Gestaltung. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BRANDPERFECTION. BRANDPERFECTION ist zur Erteilung dieser Zustimmung nicht verpflichtet.
- 2 Nutzungsrechte an Arbeiten, die noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei BRANDPERFECTION.
- 3 Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BRANDPERFECTION.
- 4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für jegliche, auch teilweise, Verwendung der von BRANDPERFECTION mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von BRANDPERFECTION zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. Nutzungsrechte werden hier nur erworben, wenn es zu einem gesonderten Vertragsschluss über die Nutzung kommt. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt noch keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von BRANDPERFECTION.
- 5 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u. ä.), welche BRANDPERFECTION erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von BRANDPERFECTION. Eine Herausgabepflicht von BRANDPERFECTION besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist BRANDPERFECTION nicht verpflichtet.
- 6 BRANDPERFECTION hat das Recht, sämtliche Werke, die für den Auftraggeber gefertigt wurden, im Rahmen der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu nutzen. Soweit der Auftrag die Herstellung von Werbemitteln beinhaltet, ist BRANDPERFECTION eine angemessene Menge der Werbemittel zu diesen Zwecken kostenfrei zu überlassen.

10 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 1** Die vereinbarte Vergütung ist bei Lieferung oder mit Erbringung der Leistung fällig. Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zu leisten.
- 2** Bei Leistungserbringungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalendermonaten hinweg, ist BRANDPERFECTION auch berechtigt, die Vergütung zur Hälfte bei Vertragsschluss und zur anderen Hälfte nach Erbringung der Leistung zu verlangen.
- 3** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4** Die vereinbarten Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Beiträge zur Künstlersozialversicherung, Gebühren für Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA), Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben oder Gebühren werden ebenfalls an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 5** Ist zwischen den Parteien keine Vergütung vereinbart, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung üblichen Vergütungssätze von BRANDPERFECTION zu entrichten. Die Vergütung ist mit Leistungserbringung oder Abnahme fällig.
- 6** Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.
- 7** Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber BRANDPERFECTION die entstandenen Kosten in vollem Umfang zu ersetzen. BRANDPERFECTION kann ohne Schadens-/Aufwandsdarlegung eine Kostenpauschale von 10,00 EUR verlangen. Wurde vom Auftraggeber eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, verpflichtet sich dieser, BRANDPERFECTION jede Änderung seiner Bankverbindung sofort mitzuteilen.
- 8** Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von BRANDPERFECTION sind innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungserhalt zu erheben. Die Fälligkeit der Rechnung wird dadurch nicht berührt. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 9** Gegen Ansprüche von BRANDPERFECTION kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 10** Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung für einen bereits berechneten Auftrag in Verzug und ist BRANDPERFECTION ein weiterer Auftrag erteilt, ist BRANDPERFECTION unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen des weiteren Auftrags berechtigt, die Arbeiten an diesem Auftrag auszusetzen, bis der zuerst berechnete Auftrag vollständig gezahlt ist. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, nach Zusendung einer Zahlungserinnerung ein Mahnverfahren einzuleiten. Dabei wird jeweils zusätzlich zu 9% Verzugszinsen über Basiszinssatz eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 EUR fällig. Geht der Betrag auch nach Zugang der 2. Mahnung nicht auf dem Konto des Auftragnehmers ein, behält sich dieser vor, die Angelegenheit an ein Inkassobüro zu übergeben.
- 11** Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

11 Gewährleistung

- 1** Für BRANDPERFECTION besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung bestehen lediglich dann, wenn BRANDPERFECTION die anerkannten Regeln des Fachs nicht beachtet hat.
- 2** Soweit BRANDPERFECTION auf der Grundlage von Vorgaben und Spezifikationen (Pflichtenheft und/oder Leistungsbeschreibung) des Auftraggebers Leistungen erbringt, hat der Auftraggeber selbst zu prüfen, dass die gestellten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. BRANDPERFECTION ist nicht verpflichtet, die in einem Pflichtenheft oder einer Leistungsbeschreibung aufgenommenen Anforderungen auf den Einsatzzweck hin zu überprüfen.
- 3** Die Gewährleistungspflicht von BRANDPERFECTION ist auf die Nachbesserung eines Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4** Das Recht, Schadensersatz aufgrund anderer als gewährleistungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 5** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr.

12 Gewährleistung bei Software und Programmierungen

- 1** Erbringt BRANDPERFECTION Software- oder Programmierungsleistungen (z. B. Programmierung von Websites) oder liefert Software richtet sich die Haftung für diesbezügliche Sachmängel (nachfolgend „Softwareängel“) ergänzend nach den folgenden Bestimmungen.
- 2** Softwareängel sind ausschließlich reproduzierbare Mängel, deren Ursachen in Qualitätsmängeln der Software selbst liegen. Funktionsbeeinträchtigungen, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen, schadhaftem Datenmaterial oder sonstigen aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammenden Gründen resultieren, sind keine Softwareängel. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht. Änderungen des Programms bzw. des Systems können zu nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programms, anderer Programme oder des Gesamtsystems führen. Das Risiko eigenmächtiger Änderungen trägt daher der Auftraggeber; daraus resultierende Störungen sind kein Mangel. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Programmierung oder Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen, es sei denn, BRANDPERFECTION hat die Vornahme von Änderungen zur Fehlerbeseitigung endgültig abgelehnt.



- 3 Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt des Programms oder der Software anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.
- 4 Bei Mängeln ist BRANDPERFECTION zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl von BRANDPERFECTION durch Beseitigung des Mangels, durch die Lieferung von Software, die den Mangel nicht aufweist (z. B. Patches, Updates oder Upgrades), oder dadurch, dass BRANDPERFECTION Möglichkeiten aufzeigt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden. Eine gleichwertige neue Programmversion oder gleichwertige vorhergehende Programmversionen, die den Fehler nicht enthalten, sind vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Wegen eines Mangels sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche hinzunehmen. Das Recht des Auftraggebers, im Falle des dreimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Auftraggeber Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet BRANDPERFECTION nach § 11.
- 5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, BRANDPERFECTION bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung zu unterstützen, in dem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, BRANDPERFECTION umfassend informiert und BRANDPERFECTION die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. BRANDPERFECTION ist berechtigt, die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchzuführen. BRANDPERFECTION ist berechtigt, Leistungen auch durch Fernwartung zu erbringen. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und BRANDPERFECTION nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
- 6 BRANDPERFECTION ist berechtigt, Mehrkosten daraus zu verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Ferner ist BRANDPERFECTION berechtigt, Aufwendungsersatz entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von BRANDPERFECTION zu verlangen, wenn die Störung kein Mangel darstellt.
- 7 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche in einem (1) Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Software.

13 Open-Source-Software

- 1** BRANDPERFECTION verwendet auch Open-Source-Software. Kommt solche gegenüber dem Auftraggeber zum Einsatz, wird der Auftraggeber frühestmöglich und vor Einsatz dieser darauf hingewiesen und die zum Einsatz vorgesehene Open-Source-Software benannt. BRANDPERFECTION weist darauf hin, dass die Verletzung der jeweiligen Lizenzbedingungen für derartige Software zum Verlust der Nutzungsbefugnis führt.
- 2** BRANDPERFECTION haftet aufgrund der Besonderheiten von Open-Source-Software nicht für Fehler oder Mängel hieran. Da diese Software-Teile für den Auftraggeber auch von BRANDPERFECTION kostenfrei überlassen werden, haftet BRANDPERFECTION nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14 Haftung

- 1** BRANDPERFECTION haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf Grund der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, sowie für die Verletzung von Urheberrechten Dritten durch die vertragsgemäß genutzten Leistungen.
- 2** Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BRANDPERFECTION der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Dieser ist auf den jeweiligen Auftragswert, bei Dauer-schuldverhältnissen auf die im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlende Vergütung begrenzt. Sollte der Auftragswert im Einzelfall nicht dem typischerweise vorhersehbaren Schaden entsprechen, so ist die Haftung von BRANDPERFECTION auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von BRANDPERFECTION beschränkt.
- 3** Eine weitergehende Haftung von BRANDPERFECTION besteht nicht. BRANDPERFECTION haftet insbesondere nicht für Schäden Dritter, entgangenen Gewinn oder für Datenverluste.
- 4** Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt sinngemäß auch für die gesetzlichen Vertreter sowie Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von BRANDPERFECTION.

15. Fremdinhalte

- 1** Für Materialien und Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist BRANDPERFECTION nicht verantwortlich. BRANDPERFECTION ist nicht verpflichtet, die Materialien und Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße hin zu überprüfen. BRANDPERFECTION wird den Auftraggeber jedoch rechtzeitig auf aus Ihrer Sicht ohne Weiteres erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
- 2** Für den Fall, dass auf Grund der vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien und Inhalte BRANDPERFECTION selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber BRANDPERFECTION schad- und klaglos.



16 Eigentumsvorbehalt

- 1 Alle gelieferten physischen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Geldansprüche von BRANDPERFECTION aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, auch wenn Zahlungen für die konkrete Leistung erbracht wurden, Eigentum (Vorbehaltsware) von BRANDPERFECTION.
- 2 Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Sache hat der Auftraggeber BRANDPERFECTION unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3 Übersteigt der realisierbare Wert der für BRANDPERFECTION bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 Prozent, so gibt die BRANDPERFECTION auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten in entsprechender Höhe nach ihrer Wahl frei.

17 Geheimhaltung, Referenznennung

- 1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und Konditionen dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 2 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 3 Auf Verlangen sind die jeweils übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses herauszugeben, es sei denn, die andere Vertragspartei macht ein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend.
- 4 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig. BRANDPERFECTION ist berechtigt, den Auftraggeber auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden zu nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiederzugeben und auf sie hinzuweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 5 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. BRANDPERFECTION übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.



18 **Datenschutz**

- 1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die zur Abwicklung des Nutzungsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten von BRANDPERFECTION auf Datenträgern gespeichert werden. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.
- 2 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen (Verbindungsdaten), wie z. B. der Zeitpunkt, die Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, von BRANDPERFECTION während der Dauer des Vertrages gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Mit der Erhebung und Speicherung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt BRANDPERFECTION auch zur Beratung seiner Auftraggeber, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen. Der Auftraggeber kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen. BRANDPERFECTION wird diese Daten ohne dessen Einverständnis nicht an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder BRANDPERFECTION gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Auftraggeber nicht widerspricht.

19 **Schlussbestimmungen**

- 1 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Außerdem verpflichten sich die Parteien die nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von BRANDPERFECTION, wenn der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.